

# HEIDENHEIMER ORGELSTIFTUNG

## Satzung und Begriffsbestimmungen

### Praeambel

Helmut Bornefeld (geb. 1906 in Stuttgart) war von 1937 bis 1971 Kantor und Organist der Pauluskirche Heidenheim. Als Orgelpfleger war er von 1937 bis 1977 tätig, wobei vor allem in süd- und ostwürttembergischen Bezirken eine beträchtliche Anzahl von Um- und Neubauten entstand, die letzteren großenteils auch architektonisch nach seinen Entwürfen. Der Umbau der Heidenheimer Pauluskirchenorgel (in Etappen von 1939 bis 1954) ermöglichte die „Heidenheimer Arbeitstage für neue Kirchenmusik“, die von 1946 bis 1960 eine starke Ausstrahlung hatten. Die Pauluskirchenorgel war auch Ausgangspunkt seines kompositorischen Schaffens, das bis etwa 1960 vor allem seinem „Choralwerk“ galt. Seit Erstellung der Michaelsorgel 1969 entstanden auch größere Werke für und mit Orgel sowie zahlreiche Kammermusiken. Dieses Schaffen, das anfänglich nur zögernd aufgenommen wurde, fand erst in seinen späteren Jahren Anerkennung.

Mit der zunehmenden Historisierung und Kommerzialisierung des Musiklebens konnte sich Bornefeld ebensowenig abfinden wie mit der Ästhetisierung Neuer Musik. Bei aller Bejahung auch kühnster Experimente war er der Meinung, daß dergleichen nur unterbaut und verstanden sein könne, wenn man zuerst einmal die vielgeschundene Tonalität neu hören gelernt habe. Da das flache Land im Vergleich zum mittel- und großstädtischen Bereich kirchenmusikalisch ohnehin benachteiligt blieb, entstand der Wunsch, an seinen Dorforgeln (abseits des Marktes und vor unbefangenen Hörern) neue Konzepte zu entwickeln. Das wiederum war aber wirtschaftlich recht schwierig und führte zu dem Gedanken, solchen Bestrebungen mittels einer Stiftung ein zunächst bescheidenes, aber doch tragfähiges Fundament zu geben. Es dauerte aber längere Jahre, bis dieser Plan dann ideell und finanziell in der vorliegenden Form verwirklicht werden konnte. Satzung und Ausführungsbestimmungen der Heidenheimer Orgelstiftung traten am 1. Januar 1986 in Kraft.

In allen Epochen ihrer europäischen Geschichte hat sich der kultische und soziale Sinn von Musik immer als ganz selbstverständliche „Gegenwart“ ausgesprochen. Erst der romantische Historismus des 19. Jahrhunderts machte dann (je länger je mehr) Vergangenes zur Hauptsache und das Gegenwärtige zur Nebensache von Musik. Aber genau diese Entfremdung von Geschichte und Gegenwart führte zu jener Kulturindustrie, die nur noch auf Ausbeutung von Historischem zielt und damit Zukunft in genau demselben Maß verhindert, in dem sie Vergangenheit vermarktet. Vor lauter **V e r b r a u c h** von Musik hat man vergessen und verlernt, die schöpferischen Vorbedingungen ihrer **E r z e u g u n g** einzuräumen und zu respektieren. Der kultische und soziale Auftrag von Orgelmusik kann deshalb nur dann wieder wirksam werden, wenn sie jeder kommerziellen „Nötigung zu Wohlgefälligkeit“ enthoben bleibt. Die Heidenheimer Orgelstiftung hat den Zweck, in ihrem kleinen Teilbereich eine Praxis zu ermöglichen, die in diesem Sinn das bisherige Gegeneinander von alt und neu zu einem selbstverständlichen und produktiven Miteinander macht.

## **SATZUNG**

### **einer Heidenheimer Orgelstiftung**

Mit Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird auf Veranlassung von KMD Prof. Helmut Bornefeld (Heidenheim) eine Stiftung errichtet, die den Namen

### **HEIDENHEIMER ORGELSTIFTUNG**

trägt und der Förderung von Kirchen- und Orgelmusik vor allem in ländlichen Gebieten dienen soll.

#### **§1**

#### **Sinn und Zweck der Stiftung**

(1) Auf dem Gebiet der Kirchen- und Orgelmusik besteht zwischen städtischen und ländlichen Gebieten ein beträchtliches Gefälle. Die Heidenheimer Orgelstiftung versteht sich als ein Modell-Versuch, dieses Gefälle abzubauen und auch dem flachen Land einen entsprechenden Anteil an den Werten und Praktiken städtischen Kirchenmusiklebens zu erschließen.

(2) Sie tut das in regionaler Begrenzung auf jene ostwürttembergischen Bezirke, in denen die Mehrzahl der Bornefeld-Orgeln steht, die über den bloßen Gebrauch hinaus dem Gesamtanliegen unserer Orgelgeschichte dienen wollen und können. Die Stiftung soll aber - besonders in späteren, leistungsfähigeren Stadien - keineswegs auf Bornefeld-Orgeln begrenzt bleiben; auch möchte sie dazu anregen, andernorts ähnliche Einrichtungen zu schaffen.

#### **§2**

#### **Die Aufgaben der Stiftung**

(1) Die Stiftung steht auf dem Boden der geltenden „Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg“ und tritt dieser lediglich ergänzend zur Seite. Für alle dort geregelten Fragen (wie z.B. C-Ausbildung, Chorwesen, Orgelbau, Orgelwartung usw.) ist sie nicht zuständig, erstrebt aber engen Kontakt mit den bestehenden Einrichtungen.

(2) Eigentliche Zielgruppe sind jene immer noch sehr zahlreichen Orte, die seit Jahren, ja oft seit Jahrzehnten, ohne kirchenmusikalische Versorgung und Tradition geblieben sind. Hier sieht die Stiftung folgende Aufgaben:

- a) Initiativen bei Pfarrämtern und Gemeinden für kirchenmusikalische Veranstaltungen.
- b) Vorschläge von künstlerisch wertvollen, den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Programmen.
- c) Vorschläge von Interpreten (aus inner- und außerkirchlichem Bereich), die zu solchen Diensten im Rahmen der Stiftung bereit sind. (Besonders erwünscht ist der

Einsatz von Musik- und Kirchenmusikstudenten, die hier wertvolle Erfahrungen sammeln können.) Interpreten, die auch Kirchenmusik unter nur kommerziellen Gesichtspunkten betreiben, sollen unberücksichtigt bleiben.

d) Die anfallenden Honorar- und Fahrtkosten für solche Musiken werden ganz oder teilweise von der Stiftung getragen.

e) Die Stiftung kann ferner (auch im klein- und mittelstädtischen Bereich) Beihilfen leisten für ungewöhnliche Besetzungen (wie z.B. Renaissance-Instrumente, Orgel/Schlagzeug usw.) oder zur Realisierung anspruchsvoller moderner Werke.

f) Förderungswürdig sind auch kulturelle Unternehmungen wie z.B. Kammermusikabende, sofern sie von einer Kirchengemeinde in gemeinnütziger Absicht veranstaltet werden.

g) In besonderen Fällen können auch orgelpflegerische Maßnahmen unterstützt werden, so z.B. unumgänglich-plötzliche Nachstimmungen vor Konzerten oder Sanierung geschädigter Bornefeld-Orgeln.

h) Bestrebungen, die der kommerziellen Musikszene entstammen (wie z.B. Sacro-Pop und ähnliches) zählen grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich der Stiftung.

### §3

#### Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung verfügt über ein Grundvermögen von DM 75000, das sich ausschließlich aus Tantiemen herleitet. Zu Lebzeiten des Stifters wird dieses Kapital nach Möglichkeit aufgestockt; nach seinem Ableben tritt der in § 7 benannte Modus in Kraft. Auch etwaige weitere Zuwendungen und Schenkungen werden dem Stiftungskapital zugewiesen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ausschließlich für die in § 2 genannten Aufgaben bestimmt und dementsprechend gebunden.

(3) Die Stiftung ist nicht rechtsfähig. Sie wird von der Evang. Kirchenpflege Heidenheim treuhänderisch verwaltet, ist im übrigen aber sowohl von der Evang. Kirchengemeinde Heidenheim wie auch von der Evang. Landeskirche finanziell völlig unabhängig.

### §4

#### Verwendung des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Soweit sie nicht ausreichen, kann auch das Stiftungsvermögen selber angegriffen werden.

(2) Für die genannten Zwecke stehen Vierfüntel (= 80 %) der jährlichen Erträge zur Verfügung.

(3) Ein Fünftel (= 20 %) des Ertrags wird zur Aufstockung des Stiftungsvermögens

verwendet, um die Wirkungsmöglichkeiten der Stiftung allmählich zu erweitern. Auch evtl. nicht verbrauchte Erträge werden dem Stiftungsvermögen zugerechnet.

## §5 Verwaltung der Stiftung

- (1) Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es tritt jährlich mindestens einmal zusammen und beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Diese sind:
  - a) 1. Der jeweilige kirchenmusikalische Vertrauensmann des Kirchenbezirks Heidenheim  
2. Der jeweilige Kantor und Organist der Pauluskirche Heidenheim  
3. Der jeweilige Kirchenpfleger der Evang. Kirchengemeinde Heidenheim
  - b) auf Lebenszeit
    1. KMD Prof. Helmut Bornefeld, Heidenheim
    2. KMD Gerhard Bornefeld, Schorndorf
  - c) Nach dem Ableben des unter b) 1. Genannten tritt ein anderes Mitglied der Familie an seine Stelle.
- (3) Die Stiftung wird durch das Kuratorium vertreten. Dieses kann eines seiner Mitglieder mit der alleinigen Vertretung beauftragen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz von Telefon-, Porto-, Reise- und Druckkosten, die im Interesse der Stiftung anfallen.
- (5) Die Rechnungsprüfung der Stiftung erfolgt im Rahmen der Haushaltsprüfung der Evang. Kirchengemeinde Heidenheim durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

## §6 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wenn Änderungen der Stiftungssatzung notwendig werden sollten, so darf das nur im Rahmen kirchenmusikalisch-gemeinnütziger Zwecke erfolgen.
- (2) Zu einer solchen Änderung ist ein einstimmiger Beschluß des Kuratoriums erforderlich. Der Beschluß wird dem Evang. Oberkirchenrat Stuttgart mitgeteilt.
- (3) Dasselbe gilt für einen Beschluß über die Auflösung der Stiftung. Im Fall einer Auflösung fällt das Stiftungsvermögen an die Evang. Kirchengemeinde Heidenheim mit der Auflage, es zur Hälfte für kirchenmusikalische Zwecke, zur andern Hälfte zugunsten der Dritten und Vierten Welt zu verwenden.

## §7 Posthume Bestimmungen

(1) Nach dem Tode des Stifters tritt an die Stelle der Aufstockungen (§3 Abs. 1) eine Teilhabe an dem testamentarisch verfügbaren Musikfonds der Familie Bornefeld.

(2) Dieser Anteil beträgt  
bis DM 150000,— Stiftungskapital: die Hälfte des jährlichen Musikfonds; bis DM 250000,—: ein Drittel des jährlichen Musikfonds;  
darüber: ein Viertel des jährlichen Musikfonds.

(3) Da die Stiftung hiermit auch fernerhin an den Erträgen von Bornefeld-Musik partizipiert, können im Interesse der Stiftung auch solche Unternehmungen gefördert werden, die der Erschließung und Auswertung dieses Schaffens dienen. Dazu können u.a. gehören:

- a) Interpretationsseminare für neue Orgelmusik
- b) Modellaufführungen und -aufnahmen besonders anspruchsvoller Werke
- c) Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen von Orgeltagen und -Festen
- d) Exkursionen von Kirchenmusiker- und Studentenkreisen zu Bornefeld-Organen
- e) Erschließung von ungedruckten und unbekanntem Werken, sofern der Familien-Musikfonds hierfür nicht ausreicht.

(4) Solche Aktionen sind ein sekundärer Zweck der Stiftung, der die in § 2 genannten Ziele nicht beeinträchtigen soll. Sie werden deshalb erst ab einem Stiftungskapital von DM 200000 möglich und sollen dann höchstens ein Drittel der jährlichen Erträge beanspruchen.

(5) Eine zukünftige neue Orgel der Pauluskirche Heidenheim soll nach dem Willen des Stifters sowohl aus Stiftungsmitteln wie auch aus dem Familien-Musikfonds nach Kräften unterstützt werden.

(6) Aller Unwägbarkeiten der Zukunft unerachtet soll die Stiftung immer nur ihrem einzigen Zweck dienen: gute Orgelmusik aufs Nachdrücklichste zu unterstützen, ohne sich dabei den Zwängen und Praktiken kommerzieller Kulturindustrie zu unterwerfen.

### **Ausführungsbestimmungen**

#### **zur Satzung der Heidenheimer Orgelstiftung**

Die Ausführungsbestimmungen einer Stiftung können niemals alle Eventualitäten des späteren Ablaufs auffangen. Im Folgenden wird der Arbeitsrahmen so abgesteckt, daß mit einem Minimum an Administration ein Maximum von Effektivität zu erreichen ist. Der Phantasie und dem Idealismus aller Beteiligten soll möglichst viel Spielraum gelassen werden.

Die Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf folgende Anliegen:

- I. Der regionale Wirkungsbereich der Stiftung
- II. Der inhaltlich-stilistische Rahmen
- III. Die liturgisch-formale Abgrenzung
- IV. Die künstlerisch-personelle Auswahl der Interpreten
- V. Die administrative Abwicklung
- VI. Der Honorarrahmen
- VII. Die Fahrtkosten
- VIII. Die finanzielle Abwicklung
- IX. Posthume Bestimmungen

#### I. Der regionale Wirkungsbereich der Stiftung

1.) Die Stiftung soll nach § 1 Abs. 2 vor allem einer erhöhten Auswertung der Bornefeld-Orgeln dienen, die in überwiegender Mehrzahl im ostwürttembergischen Raum, aber auch an Orten wie Laupheim, Willsbach, Wendlingen, Schorndorf, Stuttgart usw. stehen.

2.) Auch Orgeln anderer Herkunft und Prägung können einbezogen werden, sofern das im Sinn der Satzung geschieht. Angesichts der zunächst bescheidenen Stiftungserträge wird sich das aber erst in kommenden Jahren auswirken können.

3.) Die folgende Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Orgeln, die als Um- oder Neubauten von KMD Bornefeld betreut wurden und somit zum Aufgabenbereich der Stiftung zählen. (Außerwürttembergische Orgeln, freikirchliche Instrumente, Profan- und Übungsorgeln sowie veränderte Werke sind hier nicht aufgeführt).

Aalen Stadtkirche (III/39), Archshofen (II/11), Asch (II/14), Aulendorf (II/10), Bartholomä (II/13), Bergenweiler (I/7), Bissingen o.L. (II/11), Bolheim (II/14), Brenz (II/19), Crailsheim-Ingersheim (II/12), Dettingen a.A. (II/19), Ehingen (II/19), Elpersheim (II/14), Esslingen-Hohenkreuz (II/21), Fachsenfeld (II/11), Frauental(I/7), Friedrichshafen-Manzell (I/8), Genkingen (II/17), Gerabronn (II/14), Gerstetten (II/15), Gomaringen (II/22), Grimmelfingen (II/13), Gröningen (II/14), Heidenheim-Pauluskirche (III/40), Heidenheim-Michaelskirche (III/37), Heidenheim-Christuskirche (II/26), Heidenheim-Johannesgemeindehaus (I/7), Heidenheim-Mergelstetten (II/19), Heidenheim-Schnaitheim (II/17), Heldenfingen (II/12), Herbrechtingen (III/32), Hermaringen (II/14), Hessental (II/12), Heubach (II/23), Heuchlingen (II/14), Hohenstaufen (II/17), Honhardt (II/16), Hummelsweiler (I/8), Jagstheim (II/15), Langenau (III/35), Langenburg (II/21), Laupheim (II/19), Michelbach-Heide (II/14), Murrhardt (III/38), Neenstetten (II/13), Niederstetten (II/19), Niederstötzingen (II/17), Oberkochen (II/20), Oberspeltach (II/13), Ochsenberg (I/5), Pflummern (II/12), Satteldorf (II/15), Schmalfelden (II/12), Schornbach (II/14), Schorndorf Westorgel (II/39), Schorndorf Chororgel (II/23), Schrozberg (II/20), Sonderbuch (I/7), Steinheim a.A. (II/20), Stuttgart Hospitalkirche (III/34), Suppingen (II/11), Schwäb. Hall Auferstehungskirche (II/22), Täferrot (II/13), Trochtelfingen (II/13), Ulm Münsterchororgel (II/20), Undingen (II/22), Unterkochen (II/18), Vorbachzimmern (II/14), Wachbach (II/18), Wain (II/17), Waldtann (II/11), Wendungen (II/19), Wiblingen (II/20).

## II. Der inhaltlich-stilistische Rahmen

1.) Die von der Stiftung veranlaßten oder geförderten Musiken sollen der geistlichen Musik aller Zeiten und Stile dienen. Die Programme können dementsprechend folgende Gattungen enthalten:

- a) die gesamte Literatur für Orgel solo
- b) Soli für eine oder mehrere Stimmen mit Orgel und weiteren Instrumenten
- c) Chorkantaten mit Solisten, Instrumenten und Orgel
- d) die ganze Literatur für eines oder mehrere Instrumente mit Orgel
- e) Konzerte für Orgel und (kleineres) Orchester
- f) in Ausnahmefällen auch klassische und moderne Kammermusik (nach § 2 Abs. 2f)

2.) Es versteht sich von selbst, daß die Werkwahl den jeweiligen Verhältnissen angepaßt sein soll. Auf dem Land können auch bekannteste Stücke eine „Neuheit“ sein! Nichtsdestoweniger sollte vom jeweils Möglichen immer das Beste gewählt werden. (Es gibt auch innerkirchliche Billigware, mit der die Stiftung nichts zu tun haben kann.)

3.) Die Stiftung versteht sich (trotz ihrer Herkunft) nicht als Vorkämpferin Neuer Musik, hält dennoch aber die übliche „historistische Prädominanz“ für verfehlt. Jede (jetzt „klassische“) Kirchenmusik war zum Zeitpunkt ihrer Entstehung eine „zeitgenössische“ und verkörperte damit „kontemporäre Identität“. Ein durch den Historismus verquertes Verhältnis von Geschichte und Gegenwart kann deshalb nur dann gesunden, wenn auch heute wieder kontemporäre Identität angestrebt wird. In diesem Sinn sollen die von der Stiftung geförderten Musiken soweit wie möglich Historistisch-Zweitklassiges zugunsten von Kontemporär-Wesentlichem ausklammern.

## III. Die liturgisch-formale Abgrenzung

1.) Grundsätzlich sind für stiftungsgeförderte Kirchenmusik drei Präsentationsformen denkbar, nämlich

- a) der reguläre Gottesdienst,
- b) die Geistliche Abendmusik (Motette, Stunde der Kirchenmusik usw.) mit Lesung, Gebet evtl. auch Gemeindelied, aber ohne Predigt, und
- c) das nur musikalisch ausgerichtete Kirchenkonzert (das aber - je nach Programm - ebenfalls als Geistliche Abendmusik, aber auch als Kammermusik, Orgelkonzert,... .-Abend usw. bezeichnet sein kann).

2.) Im regulären Gottesdienst wird (vor allem auf dem Land) der Musikanteil nur in Ausnahmefällen so groß sein, daß die Stiftung bemüht zu werden braucht. Dennoch ist denkbar, daß (etwa bei einem festlichen Kantatengottesdienst) geholfen wird, wenn die örtlichen Mittel und Möglichkeiten nicht ausreichen.

3.) Geistliche Abendmusiken und Kirchenkonzerte bilden somit den eigentlichen Schwerpunkt im Wirkungsbereich der Stiftung, insbesondere da, wo bisher wenig geschah. Jedenfalls soll immer versucht werden, die gemeindlichen Erwartungen und Gepflogenheiten, die Programmgestaltung, die jeweilige Orgel und die Wahl der Interpreten in ein möglichst günstiges Verhältnis zu bringen.

#### IV. Die künstlerisch-personelle Auswahl der Interpreten

- 1.) Die Interpreten für stiftungsgeförderte Kirchenmusiken können aus allen Bereichen kommen: aus der freien Praxis ebenso wie von Hochschulen oder Kirchenmusikschulen, aus beamteten Kirchenmusikerkreisen genau so wie von der Schulmusik. Wichtig ist nur, daß sie über das erforderliche Können verfügen und bereit sind, zu den relativ bescheidenen Bedingungen der Stiftung einen solchen Dienst mit Liebe und Hingabe zu übernehmen.
- 2.) Besonders wichtig ist hierbei die immer überlastete Gruppe der Bezirkskantoren. Es liegt weder im Bereich ihres Dienstauftrags noch in dem ihrer Kräfte, auch das abgelegenste Dorf selber mit Kirchenmusik zu versorgen. Hier kann die Stiftung helfend eingreifen, z.B. durch die Bereitstellung von Solisten oder durch Honorierung einer über den Dienstauftrag hinausgehenden Leistung des Bezirkskantors. Am Amtssitz selber dürfte dessen interpretatorisches Soll meist im Dienstauftrag enthalten sein; nichtsdestoweniger kann er auch hier für ausgefallene Werke oder Besetzungen (nach § 2 Abs. 2e) Beihilfe beantragen.
- 3.) Es gehört zum Auftrag der Stiftung, mit den verschiedenen Interpretengruppen Fühlung zu suchen und zu halten, um all diesen vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden.

#### V. Die administrative Abwicklung

- 1.) Wünsche und Anträge für stiftungsgeförderte Kirchenmusiken können von allen Seiten kommen: von Pfarrern oder Gemeinden, von Kirchenmusikern oder Bezirkskantoren, von Solisten und Ensembles oder auch aus dem Kreis des Kuratoriums selber.
- 2.) Die Erträgnisse der Stiftung werden (vor allem in den ersten Jahren) bescheiden sein, weshalb es allein vom Kuratorium obliegt, über die Anzahl der Musiken und über die Höhe von Honoraren oder Beiträgen zu entscheiden. Die Stiftung soll (in möglichst breiter Streuung) vor allem in bisher unterversorgten Orten und Gebieten ansetzen.
- 3.) Anträge für Kirchenmusiken und Beihilfen sollen in der Regel im letzten Quartal eines Jahres eingereicht werden, um dann im Folgejahr berücksichtigt werden zu können. In besonderen Fällen aber (wie z.B. bei plötzlich möglichem Anschlußkonzert eines Solisten) kann auch kurzfristig geholfen werden. Aber auch in einem solchen Fall müssen Solist, Programm und Honorar dem Kuratorium zuvor bekannt sein.
- 4.) Für die Annahme der Anträge ist der jeweils vom Kuratorium bestellte Schriftführer zuständig.

#### VI. Der Honorarrahmen

- 1.) Der Honorarrahmen der Stiftung ist - im Vergleich zum Kommerzbetrieb - naturgemäß bescheiden. Dennoch kann er dazu beitragen, wenigstens jene Trinkgeld-Mentalität (die qualifizierte Musik auf dem Land oft nahezu verunmöglicht) abzubauen, um sie durch Praktiken abzulösen, die der Würde von Kirchenmusik einigermaßen gerecht werden.
- 2.) Auch konzertierende Musiken sollen auf dem Land grundsätzlich nicht mit festem

Eintritt, sondern mit freier Kollekte durchgeführt werden (wie das bei Gottesdiensten und Kirchenmusikstunden ohnehin selbstverständlich ist).

3.) Die Stiftung ermöglicht das, indem sie angemessene Honorare (unabhängig von der jeweiligen Kollekte) bereitstellt.

4.) Da die Stiftung evtl. über sehr lange Jahre hinweg tätig sein kann, bedarf sie zur Benennung ihrer Honorarrahmens einer zeit- und kursunabhängigen Wert-Einheit (im folgenden WE). Als diese WE gilt der Betrag, der in der jeweils gültigen „Richtsatztafel“ einem A-Musiker unter der Rubrik „Sonntagsgottesdienst mit Taufe“ zusteht (nach der derzeit geltenden Tabelle DM 56,-).

5.) Das ergibt dann etwa folgende Einstufungen:

a) Orgelkonzert auf A-Niveau 8 — 11 WE

Orgelkonzert auf B-Niveau 6 - 8 WE

b) Solistischer Orgeldienst in Geistl. Abendmusiken, Motetten usw.

auf A-Niveau 5 - 7 WE

auf B-Niveau 3 - 5 WE

c) Musik für zwei oder drei Solisten konzertant (pro Part)

auf A-Niveau 7 - 10 WE

auf B-Niveau 5 - 7 WE

(Bei hochklassigen Sängern und Spielern wird man hier mitunter höher gehen müssen, wobei dann der Organist notwendigerweise etwas zurücktreten muß.)

d) Musik mit zwei oder drei Solisten in Geistl. Abendmusiken usw. (pro Part)

auf A-Niveau 6 - 8 WE

auf B-Niveau 4 - 6 WE

e) Musik mit vier und mehr Solisten oder Ensembles mit vier und mehr Mitgliedern (pro Part) 5 - 8 WE

f) Konzert für Orgel oder Soloinstrument mit Orchester Solo wie a)

Orchester je nach Besetzung und Qualifikation 15 - 50 WE

g) Generalbaßspiel

abendfüllend (pro Part) 5 - 6 WE

partiell (pro Part) 3 - 5 WE

h) Bei größeren Kantaten oder Oratorien (sofern sie überhaupt in den Bereich der Stiftung fallen) sollen Beihilfen für die Soli etwa nach c), fürs Orchester nach f) und für etwaigen Generalbaß nach g) bemessen werden.

6.) Alle Honorare gelten grundsätzlich für die Aufführungen einschließlich der erforderlichen Proben.

7.) Auf alle jene Leistungen, zu denen ein Kirchenmusiker im Rahmen seines Dienstvertrags verpflichtet ist, findet dieser Honorarrahmen (selbstverständlich) keine Anwendung.

8.) Bezirkskantoren haben i n n e r h a l b ihres Bezirks (aber außerhalb ihres Dienstauftrags) Anspruch auf etwa die Hälfte dieser Sätze. A u ß e r h a l b ihres Bezirks sind sie sonstigen Solisten gleichgestellt.

## VII. Die Fahrtkosten

- 1.) Fahrtkosten spielen heute in der kirchenmusikalischen Praxis eine erhebliche Rolle und sollen deshalb in alle Planungen von vornherein (von den Honoraren unabhängig) einbezogen sein.
- 2.) Zur Vereinfachung des Verfahrens wird grundsätzlich eine jeweils übliche km-Pauschale vergütet, und zwar (im Gegensatz zu den Honoraren) für Probe(n) und Aufführung gleichermaßen. Die jeweils gültige Reisekostenordnung der Evang. Landeskirche ist anzuwenden. (Diese Regelung hat den Sinn, auch bei größeren Entfernungen eine sorgfältige Vorbereitung der Musiken zu gewährleisten.)

## VIII. Die finanzielle Abwicklung

- 1.) Die finanzielle Abwicklung erfolgt über die Evang. Kirchenpflege Heidenheim, die das Stiftungsvermögen verwaltet.
- 2.) Die lokalen Unkosten einer Kirchenmusik (wie z.B. Programmdruck, Licht, Heizung, Werbung usw.) sollen in der Regel von der betreffenden Gemeinde selber getragen werden.
- 3.) Die veranstaltende Gemeinde bekommt in doppelter Ausfertigung ein Abrechnungsformular (siehe Anlage), das von folgenden Regelungen ausgeht:
  - a) Das Honorar wird (entsprechend VI.) zwischen Solist(en) und Stiftungskuratorium vereinbart.
  - b) Nach dem Konzert wird das vereinbarte Honorar zunächst einschließlich der angefallenen Fahrtkosten von der Gemeinde direkt an den/die Solisten ausbezahlt oder überwiesen.
  - c) Auf dem Abrechnungsformular wird die eingegangene Kollekte von den Gesamtkosten abgesetzt.
  - d) Das an die Evang. Kirchenpflege Heidenheim zurückgehende Duplikat weist damit die verbleibende Honorarschuld aus, die der betr. Gemeinde dann binnen eines Monats aus Stiftungsmitteln zurückerstattet wird.
  - e) Dem Duplikat des Abrechnungsformulars müssen außerdem 4 Programme des Konzerts beiliegen, damit das Kuratorium geschützte Werke auf dem üblichen Weg dem Kirchenmusikverband (und damit der Gema) melden kann.
- 4.) Dieses einfache Verfahren unterstreicht zugleich, daß es der Stiftung primär darum geht, den Gemeinden in gemeinnütziger Weise mit der Übernahme der Honorare einen liturgisch-kulturellen Dienst zu tun.
- 5.) Die Stiftung kann sowohl die Qualität wie auch die Zahl ihrer Unternehmungen nur in dem Maß steigern, wie sie (über das in § 4 der Satzung Vorgesehene hinaus) kräftig unterstützt wird. Spenden von Einzelpersonen, Gemeinden und sonstigen Institutionen werden dankbar angenommen und können auf das Girokonto 880 536 bei der Kreissparkasse Heidenheim oder bei der Volksbank Heidenheim 102000000 überwiesen werden. Spendenbescheinigungen werden von der Evang. Kirchenpflege Heidenheim ausgestellt.

## IX. Posthume Bestimmungen

1.) Es ist testamentarisch verfügt, daß die Gema-Erträge zwischen der Familie und deren Musikfonds (nach Abzug der Steuern) hälftig geteilt werden. Der Anteil der Orgelstiftung an diesem Musikfonds richtet sich nach dem in § 7, Abs. 1 und 2 benannten Schlüssel.

2.) Wenn sich die Bedingungen für Kirchen- und Orgelmusik spürbar verändern sollten, können Aufgaben entstehen, die mit der vorliegenden Satzung nicht abgedeckt sind (wie z.B. Beiträge auch zur Pflege oder Restaurierung von Bornefeld-Organen, Studienbeihilfen usw.). Das jeweilige Kuratorium muß dann die entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vornehmen.

3.) Die Heidenheimer Orgelstiftung verdankt sich einem kompositorischen und orgelpflegerischen Schaffen, das an der Pauluskirche Heidenheim begann. Man kann deshalb nur hoffen und wünschen, daß auch eine zukünftige Orgel dieser Stätte demselben Geiste des Suchens und Findens verpflichtet bleiben möge.

Heidenheim, den 1.1.1986

## Anlage I

### HEIDENHEIMER ORGELSTIFTUNG

#### Kurzinformation

für Pfarrämter und Kirchenpflegen zum Abrechnungsformular für Veranstaltungen, die mit Hilfe der Heidenheimer Orgelstiftung durchgeführt werden.

1. Das Abrechnungsformular geht Pfarramt oder Kirchenpflege in doppelter Ausfertigung zu.
2. Das eingesetzte Honorar ist zwischen Solist(en) und Heidenheimer Orgelstiftung vereinbart.
3. Die Fahrtkosten sind (sofern nicht bereits eingetragen) von Pfarramt oder Kirchenpflege bei den Solisten zu ermitteln und der angegebenen km-Pauschale entsprechend in die Abrechnung einzusetzen.
4. Die Summe von Honorar und Fahrtkosten wird dem/den Solisten von der Gemeinde überwiesen oder gegen Quittung ausbezahlt.
5. Pfarrämter und Kirchenpflegen werden gebeten, diese Abrechnung so vorzubereiten, daß sie nach der Musik rasch und reibungslos abgewickelt werden kann.
6. Auf dem Formular wird die eingegangene Kollekte (samt sonstigen Zuwendungen) von den entstandenen Gesamtkosten abgesetzt.
7. Das Duplikat des Abrechnungsformulares geht in dieser Form an die Verwaltung der Heidenheimer Orgelstiftung zurück (Evang. Kirchenpflege, Ploucquetstraße 16, 89522 Heidenheim/Brenz).
8. Der auf dem Formular ausgewiesene Restbetrag wird der betreffenden Gemeinde von der Heidenheimer Orgelstiftung binnen eines Monats zurückerstattet.
9. Sollte die Kollekte höher sein als die entstandenen Unkosten, dann verbleibt der Überschuß der betr. Gemeinde.
10. Der Rücksendung des Duplikats müssen 4 Programme der betreffenden Veranstaltung beiliegen, damit sie dem Württ. Kirchenmusikverband (und damit auch der Gema im Rahmen des kirchlichen Pauschalvertrags) ordnungsgemäß gemeldet werden kann.
11. Örtliche Unkosten (wie Programmdruck, Werbung, Licht, Heizung usw.) sollen in aller Regel von den Gemeinden selber getragen werden (als ihr eigener Beitrag zum Zustandekommen einer solchen Veranstaltung).

**HEIDENHEIMER ORGELSTIFTUNG**

**Abrechnung**

über das Konzert / die Kirchenmusik / die Geistliche Abendmusik vom

(Datum) ..... (Zeit) ..... (Ort) .....

Solisten	aus	Stimme oder Instrument
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Orchester .....		

**Honorar**

(Vom Kuratorium der Heidenheimer Orgelstiftung mit dem/den Solisten — einschließlich Proben — vereinbart)

.....	€ .....
.....	€ .....
.....	€ .....
.....	€ .....

**Fahrtkosten**

(Kilometerzahl von Konzert u n d Proben zusammen)

..... km zu je.....	€ .....
..... km zu je.....	€ .....
..... km zu je.....	€ .....
..... km zu je.....	€ .....
Lieferwagen oder Bus .....	<u>€ .....</u>

Gesamtkosten der Aufführung € .....

Abzüglich eingegangener Kollekte  
(und sonstiger Zuwendungen) € .....

Zur Rückerstattung anstehender Betrag € .....

Dieser Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen .....